

# **Geschäftsordnung für den Vorstand der Wüstenrot & Württembergische Aktiengesellschaft**

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und ergänzend zu den Bestimmungen der Satzung gibt sich der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

## **Inhalt**

<b>§ 1 ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 GESAMTVERANTWORTUNG UND FÜHRUNG DER GESCHÄFTSBEREICHE</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 VORSTANDSVORSITZENDER UND STELLVERTRETER</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 4 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 5 ZUSTIMMUNG DES AUFSICHTSRATS</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 6 INTERESSENKONFLIKTE</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 7 BERICHTSPFLICHTEN</b> .....	<b>10</b>
<b>§ 8 MANAGEMENT BOARD</b> .....	<b>12</b>
<b>§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung im Interesse des Unternehmens. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sollen nicht älter als 65 Jahre sein.

## **§ 2**

### **Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Er vertritt diese nach näherer Bestimmung der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die abhängigen Unternehmen i.S.d. § 17 Abs. 1 AktG hin. Er sorgt für ein internes Kontrollsystem, ein Risikomanagementsystem und ein internes Revisionssystem. Die Systeme sind so zu gestalten, dass sie angemessen und wirksam sind, intern überwacht werden und die rechtlichen Vorgaben erfüllen.
- (3) Über die Regelung des Absatzes 2 hinaus legt der Vorstand die Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente angemessene Risikostrategie sowie eine IT-Strategie (einschl. Strategie zur digitalen operationalen Resilienz - DOR-Strategie) auf Gesellschafts- und Gruppenebene fest. In seinen Strategien berücksichtigt der Vorstand angemessen auch ökologische und soziale Ziele. Die vorbezeichneten Strategien sind mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen und in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Überprüfung anzupassen. Zudem ist der Vorstand für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation in der W&W-Gruppe und für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Gruppenebene verantwortlich.

- (4) Der Vorstand legt die Unternehmenspolitik der Gesellschaft und die Grundsätze der Geschäftspolitik fest. Diese sind für den Vorstand bei seiner Geschäftsführung bindend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Jedes Mitglied des Vorstands nimmt seine Aufgaben im engen Kontakt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern wahr. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
- (6) Die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb des Vorstands sowie die Vertretungsregelung bei Abwesenheit ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist. Der Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (7) Den Zeitpunkt und die Dauer eines Urlaubs sowie den Antritt von längeren Dienstreisen stimmen die Mitglieder des Vorstands untereinander ab; hierbei obliegt die Koordination dem Vorstandsvorsitzenden, soweit ein solcher vorhanden ist.
- (8) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist erforderlich
  - (a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
    - (aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht und des Konzernabschlusses mit dem Konzernlagebericht sowie des Geschäftsberichts,
    - (bb) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
    - (cc) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
    - (dd) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
    - (ee) wichtige Personalangelegenheiten,
    - (ff) sonstige grundsätzliche Entscheidungen, die die Gesellschaft und/oder den W&W-Konzern in seiner Gesamtheit betreffen.
  - (b) für die Festlegung und etwaige Anpassung der Geschäfts- und Risikostrategie sowie der IT-Strategie und andere grundsätzliche Fragen der Konzernplanung sowie die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und des W&W-Konzerns,
  - (c) in Angelegenheiten, die vom Geschäftsverteilungsplan nicht einem bestimmten Vorstandsmitglied zugewiesen sind, sowie

- (d) in allen sonstigen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (9) Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führt das einzelne Mitglied des Vorstands den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung und sorgt für die Einrichtung angemessener Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der Vorstand kann in Fällen, in denen Maßnahmen oder Geschäfte des Geschäftsbereichs eines einzelnen Vorstandsmitglieds betroffen sind, bindende Beschlüsse fassen. Ist das für diesen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied mit dem Inhalt eines solchen Beschlusses nicht einverstanden, so kann es verlangen, dass der Vorstand, insbesondere der Vorstandsvorsitzende, soweit ein solcher vorhanden ist, den Aufsichtsratsvorsitzenden über diese Angelegenheit unverzüglich informiert. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, auf eine Beschlussfassung des Vorstands hinzuwirken. In einem solchen Fall haben die Maßnahmen und Geschäfte bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (10) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (11) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 9 Satz 4 und Absatz 10 bezeichneten Art darf ein Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder – im Falle von Absatz 9 Satz 4 – ohne vorherige Abstimmung mit dem oder den anderen beteiligten Mitgliedern nur vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

### § 3

#### **Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für den Fall, dass der Aufsichtsrat von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden zu ernennen. Neben den sich aus Gesetz, Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben obliegt dem Vorstandsvorsitzenden die sachliche Koordination aller Geschäftsbereiche. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Voraus unterrichtet wird. Ferner unterrichten die Mitglieder des Vorstands den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Geschäftsbereichen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit diesem Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Vorstandsvorsitzende informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorstandsvorsitzenden bei der Erfüllung dieser Aufgaben.
- (4) Ist ein Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ernannt, so nimmt er bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden dessen Rechte und Pflichten wahr.

## § 4 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Monat, stattfinden sollen und durch den Vorstandsvorsitzenden, soweit ein solcher vorhanden ist, im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter bzw., falls kein Stellvertreter ernannt ist, durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, einberufen werden. Jedes Mitglied kann die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen. Ferner kann jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Kommt der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied dem Einberufungsverlangen nicht nach, kann das einzelne Vorstandsmitglied die Einberufung selbst vornehmen. Mit der Einberufung, die auf elektronischem Wege erfolgen kann und nicht später als zwei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung zugänglich zu machen. Beschlussvorlagen werden rechtzeitig allen Mitgliedern des Vorstands zugänglich gemacht.
- (2) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, soweit ein solcher vorhanden ist, im Falle seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter bzw., falls kein Stellvertreter ernannt ist, dem von dem Vorstandsvorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied und, wenn er keine Bestimmung getroffen hat, dem dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsvorsitzender vorhanden, hat der Vorstand aus seiner Mitte den Sitzungsleiter zu bestimmen. Kann sich der Vorstand nicht auf einen Sitzungsleiter einigen, übernimmt das dienstälteste, anwesende Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung. Der Sitzungsleiter legt die Reihenfolge fest, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Der Sitzungsleiter kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.

- (4) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden, soweit ein solcher vorhanden ist, im Übrigen einvernehmlich, können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder per Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels erfolgte Stimmabgabe sowie in Kombination der vorstehenden Verfahren gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnimmt.
- (5) Der Vorstand hat sich nach Kräften darum zu bemühen, dass Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, soweit ein solcher vorhanden ist und der Vorstand aus mehr als zwei Vorstandsmitgliedern besteht, den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Der Vorstand kann einen Protokollführer bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören muss. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter allen Mitgliedern des Vorstands rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugänglich gemacht. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands bis zu oder in der nächsten dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Vorstands zugänglich zu machen. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden durch den Sitzungsleiter in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Vorstands unverzüglich zugänglich gemacht.

## § 5 Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Außer zu kraft Gesetzes oder Satzung zustimmungspflichtigen Maßnahmen bedarf der Vorstand für die Vornahme der folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - (a) jährliche Planung, enthaltend Operativ-Planung, Finanzplan und Personalplanung, für die Gesellschaft und den W&W-Konzern;
  - (b) Einführung neuer Geschäftszweige sowie Aufhebung oder wesentliche Einschränkung bestehender für die Gesellschaft oder den W&W-Konzern bedeutsamer Geschäftszweige;
  - (c) Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen, mit Ausnahme von Finanzbeteiligungen, wenn der Wert der jeweiligen Maßnahme einen Betrag von EUR 50 Mio. übersteigt;
  - (d) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, wenn der Wert der jeweiligen Maßnahme einen Betrag von EUR 50 Mio. erreicht oder übersteigt;
  - (e) Aufnahme und Gewährung von Krediten oder Anleihen, einschließlich der Begebung von Schuldverschreibungen, wenn die Kreditsumme im Einzelfall einen Betrag von EUR 50 Mio. übersteigt und es sich nicht um konzerninterne Geschäfte handelt; sowie
  - (f) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen, wenn der Höchstbetrag der Haftung im Einzelfall EUR 50 Mio. übersteigt und es sich weder um ein konzerninternes Geschäft noch um eine Sicherheit oder Haftung für eine konzerninterne Verbindlichkeit handelt.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates auch, wenn er durch Zustimmung, Stimmabgabe, Weisung oder auf andere Weise bei der Gesellschaft oder bei verbundenen abhängigen Unternehmen an Maßnahmen mitwirkt, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder die Risikoexposition des Konzerns grundlegend verändern.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von



Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Voraussetzungen genügt, im Voraus erteilen.

- (4) Die Zustimmung ist vor der Vornahme der Maßnahme einzuholen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen kann, dass der Aufsichtsrat die Maßnahme genehmigen wird. In diesem Fall ist die Genehmigung des Aufsichtsrats unverzüglich nach Vornahme der Maßnahme einzuholen.

## **§ 6**

### **Interessenkonflikte**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrages über die Regelung des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Ausübung einer Tätigkeit nach § 88 AktG bedarf der Einwilligung des Aufsichtsrats; die Übernahme von sonstigen Tätigkeiten, insbesondere die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen außerhalb des W&W-Konzerns (konzernexterne Unternehmen), bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Vorstands dürfen jeweils nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Unternehmen wahrnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offenlegen und die übrigen Vorstandsmitglieder darüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich und üblich wäre. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist – der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert des Geschäfts im Einzelfall einen Betrag von EUR 25.000 übersteigt; Geschäfte, die sich auf das standardisierte Produktangebot des W&W-Konzerns beziehen, sind hiervon ausgenommen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich, spätestens einen Geschäftstag nach dem Datum des Geschäfts, schriftlich der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigter Kinder und andere Verwandte, die mit dem Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben, sowie für eine der vorgenannten Personen nahe stehende juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Jedes Vorstandsmitglied setzt die zu ihm in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von dieser Verpflichtung in Kenntnis und bewahrt eine Kopie dieses Dokuments auf. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 Abs. 8 und 9 MAR vorliegen.

## **§ 7**

### **Berichtspflichten**

- (1) Zusätzlich zu den in dieser Geschäftsordnung, insbesondere in § 3 Abs. 3, geregelten Informationspflichten berichtet der Vorstand gemäß § 90 AktG an den Aufsichtsrat und gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG an den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (2) Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts an den Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten. Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den W&W-Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der

Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance informiert ist. In den Berichten hat der Vorstand auf die Strategieumsetzung sowie auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

- (3) Die vom Vorstand festgelegte Geschäftsstrategie sowie die dazu konsistente angemessene Risikostrategie und die IT-Strategie auf Gesellschafts- und Gruppenebene sind dem Aufsichtsrat und dem Risiko- und Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu erörtern. Entsprechendes gilt für Anpassungen dieser Strategien. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat und den Risiko- und Prüfungsausschuss regelmäßig in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, über die Risikosituation einschließlich einer Beurteilung der Risiken der Gesellschaft und der W&W-Gruppe zu berichten, damit der Aufsichtsrat und der Risiko- und Prüfungsausschuss ihrer gesetzlichen Pflicht zur Überwachung nachkommen können. Über die Risikosituation informiert der Vorstand ferner in den Sitzungen des Risiko- und Prüfungsausschusses. Dort berichtet er zudem über Angelegenheiten, die nach den damit verbundenen Risiken für die Gesellschaft und die W&W-Gruppe von besonderer Bedeutung sind. Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind von dem Vorstand unverzüglich an den Risiko- und Prüfungsausschuss weiterzuleiten.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat und den Vergütungskontroll- und Personalausschuss sowie den Risiko- und Prüfungsausschuss gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Vergütungssysteme der Gesellschaft zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vergütungskontroll- und Personalausschusses kann jederzeit gegenüber dem Vorstand sowie unter Einbeziehung des Vorstands unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und der für die Ausgestaltung der Vergütungssystemen zuständigen Organisationseinheit Auskünfte einholen.

## § 8 Management Board

- (1) Der Vorstand bildet gemeinsam mit den Geschäftsfeldleitern ein Management Board. Die Geschäftsfeldleiter werden vom Vorstand ernannt und abberufen. Sie setzen sich aus dem Kreis der Vorstandsvorsitzenden von Tochterunternehmen der W&W AG zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus festlegen, dass dem Management Board weitere Vorstände oder Führungskräfte der W&W AG und von Tochterunternehmen der W&W AG angehören, und die Mitgliedschaft solcher Personen im Management Board jederzeit beenden. Bei Vorschlägen zu Ernennungen von Geschäftsfeldleitern und zu Festlegungen weiterer Mitglieder des Management Boards hat der Vorstand die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters einzuholen.
  
- (2) Das Management Board befasst sich mit folgenden Angelegenheiten:
  - a) Fragen der Konzernsteuerung, insbesondere in Zustimmungsfällen des Plenums der Aufsichtsräte nach den Geschäftsordnungen der Tochterunternehmen; diese entsprechen den Zustimmungsfällen nach § 5 dieser Geschäftsordnung.
  - b) Festlegung und Fortentwicklung der Geschäftsstrategie für den W&W-Konzern;
  - c) Fachlicher Austausch zwischen dem Vorstand und den Leitern der Geschäftsfelder bei der Integration der Geschäftsfelder in die Geschäftsstrategie für den W&W-Konzern;
  - d) Vereinheitlichung von Verfahren und Standards sowie Vorbereitung unternehmensübergreifender Regelungen im W&W-Konzern;
  - e) Fragen der laufenden Geschäftsentwicklung und der Zielerreichung;
  - f) Fragen der Ausrichtung gruppenweiter Funktionen.
  
- (3) Das Management Board tagt in regelmäßigen Sitzungen, die mindestens zweimal pro Monat stattfinden sollen und durch den Vorstandsvorsitzenden, soweit ein solcher vorhanden ist, einberufen werden, der einen Sitzungsleitenden bestellen kann. Mit der Einberufung, die nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der Sitzungsleitende legt die Reihenfolge fest, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Management Board angehören, zur Beratung über einzelne

Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Der Sitzungsleitende kann die Beratung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.

- (4) Die Entscheidungen des Management Board sind nur bindend, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Vorstands für den Beschluss stimmt. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Management Board gelten die Bestimmungen des § 4 entsprechend.

## § 9

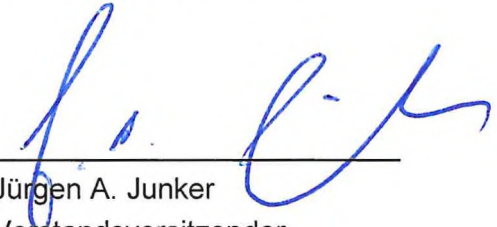
### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 13.12.2024 mit Wirkung auf die Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in Kraft und setzt damit gleichzeitig die bislang geltende Geschäftsordnung des Vorstands außer Kraft. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.

Kornwestheim, den 13.12.2024

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Michael Gutjahr  
Aufsichtsratsvorsitzender

Kornwestheim, den 13.12.2024

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen A. Junker  
Vorstandsvorsitzender

**Anlage** Geschäftsverteilungsplan